

## Merkblatt

### zur Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 21.02.2005

Gemäß oben genanntem Gesetz besteht die Möglichkeit für private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, sich von der Umsatzsteuer befreien zu lassen, „**wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten**“.

Auf die Rechtsform des Trägers der Einrichtung kommt es nicht an. Es können deshalb auch natürliche Personen begünstigte Einrichtungen betreiben, wenn neben den personellen auch die organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, um einen Unterricht zu ermöglichen. (siehe hierzu Umsatzsteuer-Anwendungserlass – UStAE – vom 01.10.2010, mit Ergänzungen zum 31.12. des jeweiligen Jahres - <http://ustae.de/aktueller-stand-des-umsatzsteuer-anwendungserlass-ustae/>)

Die Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) UStG wird **auf Antrag** ausgestellt; die zuständige Landesbehörde befindet gemäß Nr. 4.21.2 – 4.21.5 UStAE darüber, ob und für welchen Zeitraum die Bildungseinrichtung ordnungsgemäß vorbereitet. Der formlose Antrag ist zu richten an **die jeweilige zuständige Landesbehörde**, deren Zuständigkeit durch Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. übr. Min. v. 06.11.2006 (Nds. MBl. S. 1.384) festgelegt ist. **Danach ist für Erwachsenenbildungseinrichtungen das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur zuständig, das mit der Bearbeitung der Anträge die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) beauftragt hat.**

#### Dem Antrag sind beizufügen:

1. **Handelsregisterauszug der Einrichtung** (oder Vergleichbares, falls eingetragen), bei Einzelunternehmern ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis;
2. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen incl. Kündigungsfristen sowie die Höhe der Lehrgangsentgelte der Einrichtung (=Inhalte der **Lehrgangsverträge, mit eigenem Logo oder eigener Adresse der Bildungseinrichtung**);
3. **Angaben über die geplanten bzw. durchgeführten Bildungsmaßnahmen** (mit genauer Bezeichnung des Lehrgangs/Seminars/Kurses, die Schulungstermine, die zeitliche Gesamtdauer und Stundenverteilung, den Teilnehmerkreis sowie die Lehrinhalte (**Curriculum mit eigenem Logo oder eigener Adresse der Bildungseinrichtung**) und ggf. eingesetzte Medien; Angabe, auf welchem Rahmenlehrplan welchen Berufes der Unterricht basiert)

**Achtung! Der Verweis auf die Homepage ist nicht ausreichend, da diese jederzeit geändert werden kann. Die Unterlagen zum Antrag müssen für evtl. Prüfungen der Finanzbehörden in Papierform für den beantragten Zeitraum vorliegen.**

4. **Angaben zur rechtlichen Grundlage der Aus- bzw. Fortbildungsprüfung** (Gesetz oder Verordnung);
5. **Angabe, vor welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Prüfung vorbereitet**
6. **Angaben und Nachweise über die fachliche und pädagogische Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte** (Zeugnisse in Fotokopie).

**Bitte geben Sie im Antrag auch an**

- **ab welchem Zeitpunkt die Bescheinigung gelten soll (genaues Datum).**  
Selbstverständlich sind die Angaben und Nachweise zu den Bildungsmaßnahmen und Lehrkräften ab diesem Zeitpunkt zu führen.
- **Ihre für Umsatzsteuer relevante Steuernummer sowie das zuständige Finanzamt.**

**Seit** der Novellierung des § 4 Nr. 21 UStG zum **01.04.1999** ist die zuständige Landesbehörde jedoch **nicht mehr zuständig für eine Umsatzsteuer-Befreiung selbstständiger Lehrkräfte/ Dozenten, die an Bildungseinrichtungen Unterricht erteilen**. Diese können gemäß § 4 Nr. 21 **b** UStG von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn sie dem Finanzamt **eine Bestätigung ihrer Bildungseinrichtung** vorlegen, die Angaben gemäß Nr. 4.21.3 Abs. 3 UStAE enthalten muss. **Auskünfte hierzu erteilen Finanzämter und Steuerberater.**

Die **Antragsbearbeitung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 UStG ist grundsätzlich gebührenpflichtig** i.V.m. der gültigen Gebührenordnung: derzeit **25,00 – 245,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer**. Die Höhe der einzelnen Gebühr richtet sich überwiegend nach dem Verwaltungsaufwand sowie dem wirtschaftlichen Nutzen der Amtshandlung (NVwKostG).